



# Branchenempfehlung zum revidierten Datenschutzgesetz – Grundlagen

Branchenempfehlung 03.25de, Version 1.2 (Revision «Cookie-Banner», S. 7)

## 1. Zielsetzung der Branchenempfehlung

**Diese Branchenempfehlung gibt einen Überblick über die Massnahmen, die in Betrieben der Immobilienwirtschaft zur rechtskonformen Umsetzung des revidierten Datenschutzgesetzes (nachfolgend: DSG, es wird nur Bezug genommen auf die revidierte Gesetzesfassung) und der revidierten Datenschutzverordnung (DSV) zu treffen sind. Im Fokus stehen dabei die typischen Dienstleistungen der Immobilienwirtschaft gegenüber Privatpersonen.**

Die Immobilienwirtschaft und angrenzende Branchen verarbeitet viele Daten. In der überragenden Mehrheit sind dies jedoch keine besonders schützenswerten Personendaten gemäss DSG. Ungeachtet dessen hat die Gesetzesrevision für die Immobilienwirtschaft ein Bedeutung von erheblicher Tragweite. Im Kern geht es darum, sich über den Datenanfall, den Umgang mit Daten,

die Verantwortungszuordnung sowie die Sicherung und Archivierung von Daten in einem Unternehmen bewusst zu werden. Es gilt, entsprechende Prozesse zu definieren und das Thema auf Stufe Geschäftsleitung fest zu verankern. Bei kleineren und mittleren Unternehmen der Immobilienwirtschaft hält sich der Aufwand für eine gesetzeskonforme Umsetzung des DSG in überschaubarem Rahmen. Eine wichtige Hilfe sollen dabei die vorliegenden Empfehlungen und weitere Standardunterlagen von Branchenorganisationen sein, auf die im Weiteren verwiesen wird. Beratung durch externe Spezialisten (Datenschutzexperten, Rechtsanwälte, Informatiker) ist namentlich bei besonderen Geschäftsmodellen und Geschäftstätigkeiten angezeigt.

## 2. Rechtshinweis

Der SVIT Schweiz weist darauf hin, dass die nachfolgend aufgeführten Massnahmen in jedem Unternehmen und in jedem Einzelfall den tatsächlichen Gegebenheiten und Geschäftspraktiken anzupassen sind und lediglich

Hinweise darstellen, wie die Anforderungen in der Praxis umgesetzt werden können. Die genannten Empfehlungen beruhen allein auf der rechtlichen Einschätzung des Verbandes und erfolgen ohne Gewähr.

### 3. Gesetzliche Grundlage und Hintergrund in Kürze

Die [Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz](#) (DSG) ist am 1. September 2023 in Kraft getreten.

Die Totalrevision hat neben der Anpassung des bestehenden Gesetzes an die technologische Entwicklung zum Ziel, das revidierte Datenschutzübereinkommen SEV 108 des Europarats zu ratifizieren sowie die Schengen-relevante Richtlinie (EU) 2016/680 über den Datenschutz in Strafsachen umzusetzen. Die Revision nähert die schweizerische Datenschutzgesetzgebung insgesamt den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) an. Diese Annäherung und die Ratifizierung des revidierten Übereinkommens SEV 108 sind zentral, damit die EU die Schweiz weiterhin als Drittstaat mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkennt. Das DSG führt folgende wesentliche Veränderungen für Unternehmen gegenüber dem derzeit geltenden Gesetz ein:

- Nur noch die Daten natürlicher Personen sind künftig betroffen, die von juristischen Personen nicht mehr.
- Genetische und biometrische Daten werden in die Definition der besonders schützenswerten Daten aufgenommen.
- Die Grundsätze «Privacy by Design<sup>1</sup>» und «Privacy by Default<sup>2</sup>» werden eingeführt.
- Folgenabschätzungen<sup>3</sup> müssen durchgeführt werden, sofern ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen besteht.
- Die Informationspflicht wird ausgeweitet: Bei jeder Beschaffung von Personendaten – und nicht mehr nur von sogenannten besonders schützenswerten Daten – muss die betroffene Person vorgängig informiert werden.
- Ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (vgl. Kapitel Umsetzung) wird obligatorisch. Die Verordnung zum Gesetz sieht jedoch eine Ausnahme für KMU vor, deren Datenbearbeitung nur ein geringes Risiko

von Verletzungen der Persönlichkeit von betroffenen Personen mit sich bringt.

- Eine rasche Meldung ist erforderlich, wenn die Datensicherheit verletzt wurde. Sie ist an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu richten.

#### Schutzzweck, Schutzobjekt

Das Gesetz dient dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden. Es dient damit insbesondere nicht dem Schutz von juristischen Personen oder Sachdaten. Der Zweck des Gesetzes ist es Personendaten, d. h. Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen (wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Mail-Adressen, Äusserungen, fotografische Aufnahmen usw.) zu schützen. Für die Umsetzung des DSG und die Etablierung von Datenschutzmassnahmen kann somit davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich alle Daten mit Bezug zu identifizierbaren natürlichen Personen als schützenswerte Daten gelten.

Im Gesetz (Art. 5c) werden besonders schützenswerte Personendaten aufgeführt, für die besondere Massnahmen zu treffen sind. Es ist nicht davon auszugehen,

<sup>1</sup> Privacy by Design bedeutet, dass eine Software und Hardware von Grund auf so konzipiert und entwickelt wird, dass sie relevante Datenschutzmassnahmen von Anfang an berücksichtigt. Der technische Entwurf orientiert sich in allen Bereichen an den Datenschutzanforderungen, wie etwa die DSGVO. ([DSGVO: Was ist Privacy by Design & Privacy by Default \(piwikpro.de\)](#))

<sup>2</sup> Privacy by Default dient vorwiegend dem Schutz der Nutzer, die weniger technikversiert sind. Der Ansatz bezeichnet in anderen Worten: «Datenschutz ab Werk» und bedeutet, dass Software, Hardware und Services bei Auslieferung datenschutzfreundlich voreingestellt sind und die Privatsphäre der Website-User respektieren. Trotzdem kann der Nutzer individuelle Einstellungen durchführen, um die Software an seine Wünsche anzupassen.

<sup>3</sup> Die Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) ist eine Risikobewertung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Unternehmen. Dieses Risiko bezieht sich auf den Schaden, den der Betroffene erleiden kann, wenn deren Verarbeitung mangelhaft ist. Mögliche Folgen können sein, dass Person diskriminiert werden, ihre Kreditwürdigkeit verlieren, Rufschädigung erfahren oder z. B. Kreditkartendaten «verloren» gehen und dadurch finanzieller Schaden entsteht.

dass im Normalfall solche Daten im immobilienwirtschaftlichen Alltag eine wesentliche Rolle spielen, mit Ausnahme des Betreibungsregistrauszugs bei den Abklärungen zum Mietvertrag. Besonders schützenswerte Personendaten sind...

- Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten
- Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie
- genetische Daten
- biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren
- Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen
- Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe

## Datenbearbeitung

Im DSG wird die Bearbeitung von Daten geregelt (Art. 5 Buchst. d und e DSG). Es ist dies...

- Beschaffen
- Speichern
- Aufbewahren
- Verwenden
- Verändern
- Bekanntgeben
- Archivieren
- Löschen oder
- Vernichten

...von Personendaten. Auf die Relevanz für den betrieblichen Alltag in der Immobilienwirtschaft wird im folgenden Kapitel eingegangen.

Eine Bearbeitung von Daten ist immer dann zulässig, wenn dieses rechtmässig und verhältnismässig geschieht. Es ist aber immer sicherzustellen, dass diese einen bestimmten Zweck (für den betrieblichen Alltag) erfüllen. Falls eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt, wie zum Beispiel im Obligationenrecht (insb. Aufbewahrungspflichten im Arbeitsrecht oder bei der Buchführung), ist dies ein Grund, die Daten auch dann weiterhin zu speichern, wenn diese nach Datenschutzgesetz eigentlich gelöscht/vernichtet werden müssten.

## Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeit

Gemäss Art. 12 Abs. 5 DSG sieht der Bundesrat Ausnahmen für Unternehmen hinsichtlich des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeit vor, die weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen und deren Datenverarbeitung ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt. Es ist davon auszugehen, dass die überragende Mehrzahl der Unternehmen im Immobiliensektor unter diese Ausnahmeregelung fällt.

Ungeachtet der Ausnahmeregelung im DSG empfiehlt der SVIT Schweiz, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeit anzulegen. Dieses unterstützt den Datenschutzverantwortlichen dabei, gesetzeskonforme Geschäftsprozesse mit Personendaten zu etablieren.

Ein Bearbeitungsverzeichnis kann beispielsweise die folgenden Informationen umfassen:

- Verarbeitungstätigkeit/Geschäftsprozess
- Interne Zuständigkeit
- Kategorie der betroffenen Personen
- Zweck der Datenbearbeitung
- Art der Personendaten
- Ort der Datenspeicherung
- Dauer der Datenspeicherung
- Verwendete Informatiksysteme
- Involvierte Auftragsbearbeiter (extern)
- Übermittlung von Personendaten ins Ausland
- Datenschutzrichtlinien des Auftragsbearbeiters
- Massnahmen zur Sicherstellung der reglements-konformen Umsetzung

## 4. Praktische Berührungspunkte der Immobilienwirtschaft

### Vermietung

**Mietinteressentenformular:** Nach Abschluss des Prozesses und der (Wieder-)Vermietung der Wohnung sind alle eingereichten Formulare bzw. Daten von nicht berücksichtigten Mietern zu vernichten, sofern diese nicht ausdrücklich ihr Einverständnis zur weiteren Speicherung gegeben haben (z. B. Interesse an anderen Wohnungen des Bewirtschaftungsunternehmens).

**Mietvertrag:** Mietverträge müssen aufgrund der allgemeinen Verjährungsfrist im Vertragsrecht für die Dauer von 10 Jahren über die letzte vertragliche Leistung hinaus aufbewahrt werden. In der Regel handelt es sich bei der letzten vertraglichen Leistung um die Heiz- und Nebenkostenabrechnung. Bis zu diesem Zeitpunkt lässt sich die Speicherung als verhältnismässig rechtfertigen. Danach ist der Mietvertrag zu vernichten. Der SVIT Schweiz empfiehlt den Mieterspiegel ohne persönliche Daten des Mieters aufzubewahren, damit bei einem Wechsel des Bewirtschaftungsunternehmens alle relevanten Daten zur Liegenschaft vorhanden sind.

**Heiz- und Nebenkostenabrechnungen:** Der Betrieb einer Immobilie generiert je nach Objekt sehr viele Nutzerdaten (Zutrittskontrollen, Netzwerke, Verbraucherdaten bei Smarthome-Lösungen usw.). Diese Daten fallen meist an verschiedenen Stellen an. Die Verarbeitung erfolgt in der Regel zweckgebunden, und sie müssen teilweise für die Buchhaltung aufbewahrt werden. Somit liegt im Grundsatz eine gesetzliche Erlaubnis für die Speicherung der Daten vor. Allerdings besteht die Herausforderung darin, die Verantwortungsträger und die Speicher- und Archivierungsorte zu kennen. Der SVIT Schweiz empfiehlt, hierfür klare Prozesse mit klar bezeichneten Verantwortlichkeiten zu definieren. Daten aus Abrechnungen sind bis zur absoluten Verjährungsfrist von 10 Jahren aufzubewahren. Bei einem allfälligen Wechsel der Verwaltung dürfen darum mit diesen Abrechnungen auch die persönlichen Daten früherer Mieter zweckgebunden weitergegeben werden.

## Vermarktung

**Kontakt Daten potenzieller Käufer:** Es gelten die gleichen Grundsätze wie unter «Vermietung/Mietinteressenformular».

**Kaufverträge:** Falls der Makler als Vermittler zwischen Verkäufer und Käufer aufgetreten ist, so sind allfällige Kopien des Kaufvertrags und alle weiteren Daten spätestens nach Ablauf der Garantiefristen nach SIA bzw. OR (je nach Vertrag) zu vernichten. Bis zu diesem Zeitpunkt lässt sich die Speicherung als verhältnismässig rechtfertigen, da evtl. die eine oder andere Partei noch Auskünfte vom Makler verlangen könnte.

**Zahlungsbelege für Reservationszahlungen:** Da der Makler nicht Partei ist und nach den Landesregeln des SVIT Schweiz auch keine Reservationszahlungen entgegennehmen darf, gilt für die Belege zu den Zahlungen, dass diese gemäss Gesetz durch den Makler nicht aufbewahrt werden müssen. Somit sind sie spätestens nach Abschluss des Kaufvertrags bzw. nach Übergang des Eigentums zu vernichten.

## Bewertung/Beratung/Bewirtschaftung

Im weiten Feld der Immobiliendienstleistungen sind über die Vermietung und Vermarktung hinaus zahlreiche Berührungspunkte mit dem DSG vorstellbar, beispielsweise in der Bewertung von Liegenschaften von Privatpersonen, in der Beratung bei Bauvorhaben oder in der Verwaltung von Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften.

## 5. Einzelaspekte des Datenschutzes in der Immobilienwirtschaft

### Zusammenarbeit mit Dritten

Als Zusammenarbeit mit Dritten gilt die sog. Auftragsbearbeitung gem. Art. 5 Buchst. k DSG i. v. m. Art. 9 DSG sowie die Zusammenarbeit mit Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette.

Unternehmen der Immobilienwirtschaft sind vielfältig vernetzt und arbeiten entlang des Immobilienlebenszyklus oder für die Erbringung von Unternehmensdienstleistungen (insb. Informatik, Werbung, Finanzwesen) mit zahlreichen Partnern zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden nicht nur Sachdaten, sondern auch schützenswerte Personendaten regelmässig weitergegeben und/oder durch Partner im Auftrag des Unternehmens bearbeitet (z. B. Speicherung).

Das DSG bezeichnet die Bearbeitung schützenswerter Personendaten durch Dritte als «Auftragsbearbeitung». Bei der Auftragsbearbeitung ist namentlich an die Auftragsvergabe an Informatikdienstleister (Server-Betreiber, Newsletter-Dienste usw.) und deren Leistungserbringung unter Verwendung solcher Personendaten zu denken. Unter die Auftragsbearbeitung fällt zudem

die Beauftragung zur Beschaffung von Personendaten (Art. 19 DSGVO), wie die in der Immobilienwirtschaft häufige Einholung von Bonitätsauskünften oder Betreibungsregisterauszügen. Beschafft ein Verantwortlicher solche Auskünfte hingegen direkt, z. B. vom Betreibungsamt, so stellt dies keine Beauftragung dar. In den Datenschutzbestimmungen oder bei der jeweiligen Datenbearbeitung – z. B. bei der Entgegennahme eines Mietantrags – ist in jedem Fall auf die Quelle solcher beschaffter Personendaten hinzuweisen (Art. 19 Abs. 2 DSGVO).

Liegt also eine «Auftragsbearbeitung» vor, so ist der Auftraggeber (Verantwortliche) verpflichtet, den korrekten Umgang im Sinne des DSGVO nicht nur zu prüfen, sondern auch durchzusetzen (siehe dazu Art. 9 DSGVO). Weil diese Pflicht so weitreichend ist, sollte in diesen Fällen (als Auftraggeber oder als Beauftragter) ein «Auftrag zur Datenbearbeitung (ADB)» abgeschlossen werden. Die Datenbearbeitung hat sich auf den im Auftrag umschriebenen Zweck zu beschränken. Insbesondere soll der Auftragsbearbeiter die Personendaten nicht zu anderen Zwecken verwenden oder weitergeben. Deshalb sind die Details bzgl. der Rechte und Pflichten bei der Datenbearbeitung, einschliesslich der Umsetzung der Gewährleistung der Datensicherheit in einem Anhang über «Technische und Organisatorische Massnahmen» (Art. 8 DSGVO) zu definieren.

Allerdings stellt nicht jede Art der Zusammenarbeit, bei der Personendaten betroffen sind, eine «Bearbeitung im Auftrag» nach Art. 9 DSGVO dar; ein ADB erübrigt sich in solchen Fällen. So bei Dienstleistern, deren Datenbearbeitung lediglich der Erbringung einer übergeordneten – in der Sache anders gearteten – Leistung dient. Die Leistung, die ein solcher Dienstleister seinem Kunden erbringt, ist nicht das Bearbeiten von Personendaten, jedoch kann die geschuldete Leistungserbringung durchaus eine solche Bearbeitung mit sich bringen. Ein Beispiel ist der Handwerkerauftrag, bei dem Personendaten nicht den Kern des Auftrages bilden, sondern quasi als Nebeneffekt mit der Auftrags Erfüllung einhergehend.

Die ADB-Notwendigkeit entfällt ebenfalls, wenn der Auftragnehmer selbstständig über Mittel und Zweck der Datenbearbeitung entscheidet. Er ist dann dem Auftraggeber in datenrechtlicher Hinsicht gleichgestellt und

nicht untergeordnet. So kann beispielsweise ein Bewirtschafter eine Immobilie vermarkten, ohne dass ihm der Auftraggeber (Eigentümer) vorschreibt, mit welchen Hilfsmitteln er Daten von Interessenten bearbeitet und wie er diese Interessenten auswählt.

Genau entgegengesetzt verhält es sich bei der Bekanntgabe von Personendaten (Art. 5 DSGVO) an Empfänger im Ausland (Art. 16 ff. DSGVO). Dies erfordert besondere Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Sicherheit der Personendaten durch Personen mit Sitz resp. Aufenthalt im Ausland gewährleistet bleibt.

Der SVIT Schweiz verweist für die Regelung der «Zusammenarbeit mit Dritten» auf die Standardvorlagen für die Immobilienwirtschaft der Branchenorganisation «Design Build Switzerland» (vormals: «The Branch»). Diese Hilfsmittel vereinfachen die Umsetzung; siehe auch «Anhang A –Vorgehensempfehlung» zu dieser Branchenempfehlung, Schritt 4).

## Kunden- und Publikumskontakte

Darunter sind sämtliche Kommunikationsinstrumente und -massnahmen zu subsumieren, die in der Immobilienwirtschaft zur Anwendung gelangen, namentlich...

- E-Mail-Verkehr
- Kontaktformulare
- Newsletter
- Messekontakte
- Telefonkontakte
- Adressierte Streusendungen
- Soziale Medien

...bei denen regelmässig Personendaten bearbeitet, also gespeichert und allenfalls durch Notizen und eine Kontakthistorie angereichert werden.

## Automatisierter Einzelentscheid

Erfolgt der Einzelentscheid auf der Grundlage eines automatisierten Prozesses, so besteht gemäss Art. 21 DSGVO eine Informationspflicht. Ausnahmen von der Pflicht bestehen dann, ...

- wenn es sich dabei nur um eine «Wenn-Dann-Entscheidungen» handelt (z. B. Prüfung, ob alle Dokumente eingereicht wurden),

- wenn eine natürliche Person diesen automatisierten Einzelentscheid standardmässig überprüft und gegebenenfalls ändern kann,
- wenn der automatisierte Einzelentscheid unmittelbar mit einem Vertragsabschluss in Zusammenhang steht oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat, dass der Einzelentscheid automatisiert erfolgt.

Angesichts der zunehmenden Digitalisierung in der Immobilienwirtschaft nimmt die Verbreitung von automatisierten Einzelentscheiden in der Immobilienwirtschaft – allenfalls in Verbindung mit einem Profiling (siehe dazu nächster Abschnitt) – tendenziell zu. Zu denken ist beispielsweise an den Vermietungsentscheid und die Auswahl unter mehreren Bewerbern. Im Fokus stehen hierbei betroffene Personen, die für den Vertragsabschluss nicht berücksichtigt wurden.

In der Konsequenz sind die betreffenden Prozesse so auszugestalten, dass der automatisierte Einzelentscheid unter die Ausnahmeregelungen fällt – entweder durch eine Überprüfung durch eine natürliche Person oder die ausdrückliche Einwilligung z. B. auf dem Formular für die Wohnungsbewerbung. Andernfalls ist ein Verfahren zu etablieren, mit dem die betroffene Person – z. B. ein nicht berücksichtigter Mietinteressent – aktiv und standardmässig über den automatisierten Einzelentscheid informiert wird, der Person die Möglichkeit geboten wird, ihren Standpunkt darzulegen, und der Einzelentscheid auf Begehren von einer natürlichen Person überprüft wird.

### Profiling in der Immobilienwirtschaft

Der automatisierte Einzelentscheid steht regelmässig, aber nicht zwingend in Zusammenhang mit einem Profiling. Das Profiling gem. Art. 5 Buchst. f DSGVO umfasst jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten.<sup>4</sup> Im Vermietungsprozess der Immobilienwirtschaft können solche automatisierten Bearbeitungen implementiert sein, indem beispielsweise aufgrund eines Profiling Rückschlüsse über ein künftiges Verhalten gezogen, eine Bewertung vorgenommen

und anschliessend eine automatisierte «Rangierung» der Bewerbungen erstellt wird, die in einen automatisierten Einzelentscheid münden können. Ein Profiling ist grundsätzlich ohne Einwilligung zulässig. Es ist auch nicht darüber zu informieren, es sei denn, das Profiling münde in einen automatisierten Einzelentscheid.

Die Tätigkeit in der Immobilienwirtschaft dürfte i. d. R. nicht unter Art. 5 Buchst. g DSGVO («Profiling mit hohem Risiko») fallen, wofür gemäss DSGVO eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegen müsste. Als Profiling mit hohem Risiko wird bezeichnet, wenn dadurch ein Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person besteht.

### Verhältnis zur Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

Von einer Anerkennung des DSGVO als angemessenes Datenschutzniveau eines Drittstaates durch die EU ausgehend, relativiert sich die bisherige Bedeutung der DSGVO für die Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Auf einen besonderen Hinweis auf den DSGVO-Richtlinien in den Datenschutzbestimmungen der Schweizer Unternehmen mit ausschliesslicher Geschäftstätigkeit in der Schweiz kann künftig verzichtet werden. Dies betrifft auch Geschäftshandlungen mit EU-Bürgern unabhängig von deren Wohnsitz, soweit ein enger Bezug zur Schweiz gegeben ist, z. B. eine Liegenschaft oder ein Mietobjekt in der Schweiz betreffend. Auch die Kontaktaufnahme aus dem EU-Ausland mit einem Schweizer Unternehmen via E-Mail oder Webseite oder die Aufnahme in eine Kundendatenbank fallen damit unter Schweizer Recht.

Richtet sich die Geschäftstätigkeit hingegen explizit oder implizit an natürliche EU-Bürger mit Wohnsitz im Ausland – beispielsweise in einer Sprache oder in einer Währung, die auf eine besondere Zielgruppe ausgerichtet ist –, oder arbeitet das Schweizer Unternehmen mit ausländischen Partnern zusammen, in deren Rahmen Personendaten von EU-Bürgern ausgetauscht werden,

<sup>4</sup> Siehe dazu vertiefend z. B. [Lukas Bühmann und Michael Schüepp: Begriff und Rechtsfolgen des Profiling im nDSG und der DSGVO, in: Jusletter, 12. September 2022.](#)

ist eine Regelung des Datenschutzes nach DSGVO weiterhin erforderlich. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob das Unternehmen die Datenschutzbestimmungen für sämtliche – also auch Schweizer – Kunden DSGVO-konform ausgestaltet oder je nach Kundenkategorie zwei unterschiedliche Datenschutzbestimmungen anwenden will.

## Cookie-Banner auf Webseiten

Die häufigsten Berührungspunkte mit dem DSG und allenfalls der DSGVO haben Konsumenten aktuell mit den Cookie-Bannern auf Webseiten. Unter dem revidierten DSG verhält sich rechtskonform, wer folgende Regeln einhält (siehe im Weiteren [«Leitfaden des EDÖB betreffend Datenbearbeitungen mittels Cookies und ähnlichen Technologien»](#), 22.01.25):

- Einsatz von Cookies gem. Art. 6 DSG («Grundsätze»)
- Einhaltung der Informationspflicht gem. Art. 6 Abs. 3 DSG in Verbindung mit Art. 19 DSG («Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten»)
- Gültigkeit der Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 6 («Freiwilligkeit»).
- Rechtfertigung durch überwiegendes privates Interesse gem. Art. 31 Abs. 2 DSG.

Konkret bedeutet dies für die Ausgestaltung der Webseite:

- Technisch notwendige Cookies gelten grundsätzlich als verhältnismässig. Ein Widerspruch gegen solche Cookies ist nur indirekt möglich, indem auf die Anwendung als Ganzes verzichtet wird.
- Für technisch nicht notwendige Cookies bedarf es einer ausdrücklichen Einwilligung bzw. der Möglichkeit des Widerspruchs. Das Widerspruchsrecht gegen den Einsatz nicht notwendiger Cookies ist auf der Webseite an prominenter Stelle anzuzeigen.
- Die Einwilligung zur Verwendung nicht notwendiger Cookies muss jederzeit formlos und ohne Begründung widerrufen werden können.
- Die technische Umsetzung der Informationspflichten und Widerspruchsrechte erfolgt i. d. R. mittels Cookie-Banner. Ohne explizite Einwilligung zu den gewählten Optionen ist dem Webseiten-Besucher der Zugang zur Seite nicht zu erlauben.

- Vorausgewählte Zustimmung zu den Einstellungen sind nicht zulässig. Voreinstellungen sind auf nötige Mindestmass zu beschränken.

## Personalwesen

Personaldaten bzw. Personaldossiers sowie Bewerbungsunterlagen (in der Folge zusammenfassend «Personaldaten») umfassen teilweise besonders schützenswerte Personendaten. Für Personaldaten sind besondere Schutzvorkehrungen hinsichtlich Zugriffsrechten, Verbreitung/Weiterleitung, Speicherung und Löschung zu treffen. Betroffene Personen müssen informiert werden, welche Daten über sie wofür sowie wie und wo bearbeitet werden. Betroffene Personen haben ausserdem Anspruch, über ihre Rechte wie namentlich das Auskunftsrecht informiert zu werden. Wenn sich betroffene Personen beim Verantwortlichen melden, muss die Anfrage sorgfältig geprüft und zeitnah bearbeitet werden.

In den Personaldaten dürfen nur Informationen abgelegt sein, die nicht persönlichverletzend sind. Es empfiehlt sich, keine Notizen oder dergleichen abzulegen, die nicht auch den betroffenen Personen zugänglich gemacht werden können.

Im Weiteren wird auf die einschlägigen Empfehlungen für den Datenschutz im Personalwesen verwiesen.

Herausgeber:

SVIT Schweiz  
Greencity, Maneggstrasse 17  
8041 Zürich  
Telefon 044 434 78 88  
[info@svit.ch](mailto:info@svit.ch), [www.svit.ch](http://www.svit.ch)

Mit freundlicher Unterstützung von:

